

Er scheint viermal jede Woche und zwar je am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.
Abonnement: vierteljährlich für Welzheim 1 R. 5 Pf., durch die Post bezogen 1 R. 25 Pf.
Inserate für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 9 und 10 Pf.; bei öfteren Wiederholungen einer und derselben Anzeige hohen Rabatt.
Correspondenzen werden mit Dank angenommen und unter Umständen angemessen honorirt.

N^o 66.

Welzheim. Samstag, den 30. April

1881.

Verfügungen der Behörden.

K. Amtsgericht Welzheim.

Veröffentlichung

Königliche Verordnung, betreffend die Register über die zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse angemeldeten Forderungen.

Vom 16. April 1881.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Art. 20 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879, (Reg.-Blatt S. 213 ff.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Die Vorrechtsregister, in welche die in Art. 20 bezeichneten Vorrechte auf erfolgte Anmeldung einzutragen sind, werden von den Amtsgerichten geführt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner am Tage der Anmeldung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner gestorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgerichte erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
- 2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der angemeldeten Forderung,
- 3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechtes sowie des Grundes dieses Anspruches, endlich
- 4) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes auch eine Bezeichnung der verpfändeten Forderung.

§. 4.

Die Anmeldung kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wenn sie schriftlich eingereicht wird, so muß das Schriftstück, und wenn die Anmeldung, sei es schriftlich oder mündlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß auch die Vollmachtsurkunde von einem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichtes, einem Notar oder einem Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Wird die Anmeldung mündlich angebracht, so hat der Gerichtsschreiber im Anmeldeprotokolle der erlangten Uebersetzung von der Identität der anmeldenden Person Erwähnung zu thun.

Schriftliche Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

§. 5.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke anzufügen, insbesondere:

1) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes eine Abschrift der über die verpfändete Forderung ausgestellten Schuldurkunde, (bei Staatsschuldscheinen genügt die Bezeichnung derselben nach Serie und Nummer), einschließlich der gemäß Art. 40 Absatz 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Blatt S. 374) der Schuldurkunde beigefügten Bemerkung,

2) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes eine Abschrift des Wechsels oder der Schuldverschreibung einschließlich der nach Art. 63 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg.-Blatt S. 234) von dem Gerichts- oder Amtsnotar, welchem die Urkunde vorgelegt worden war, beigefügten Bemerkung, beziehungsweise falls die Urkunde einem Gerichts- oder Amtsnotar nicht vorgelegt worden war, weil sie sich bereits in Händen eines Gerichts befand, eine von diesem Gerichte hierüber ausgestellte Bescheinigung,

3) Im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziff. 3 des Gesetzes eine Abschrift oder ein Auszug des Ehevertrags oder des Verbringensinventares, ein Theilungsauszug u. dergl.,

4) falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Gläubiger angemeldet wird, eine Abschrift der zur Legitimation des Anmeldenden dienenden Urkunden.

Diese Beweisstücke bilden Unterbeilagen der schriftlichen Anmeldung oder des über die Anmeldung aufgenommenen Protokolles.

§. 6.

Bei schriftlich einkommenden Anmeldungen ist der Tag der Einlaufs in der üblichen Weise aus dem Schriftstücke zu vermerken und dieser Vermerk von dem mit der Registerführung betrauten Amtsrichter zu unterzeichnen.

§. 7.

Jede vorschriftsmäßig angemeldete Forderung ist sofort durch den mit der Registerführung betrauten Amtsrichter oder unter seiner Aufsicht durch einen Gerichtsschreiber in das Register einzutragen.

Eine materielle Prüfung der Anmeldung steht dem Amtsrichter nicht zu.

Findet der mit der Registerführung betraute Amtsrichter eine Anmeldung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend, so hat er die Beteiligten auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und sie zur Hebung derselben unter Anderräumung einer kurzen Frist zu veranlassen.

Der Eintrag einer bis zum 30. September 1881 einschließlich geschenehen Anmeldung hat jedenfalls, soweit dies nach geordnetem Geschäftsgang ausführbar ist, vor Ablauf dieses Tages zu erfolgen, auch wenn die gerügten Mängel der Anmeldung noch nicht gehoben sind.

§. 8.

Eine Abschrift des Eintrags im Register ist dem Gläu-

biger und dem Schuldner mitzutheilen. Diese Mittheilung kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 9.

Durch den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragung in das Register nicht gehindert. Die Thatsache des Widerspruchs ist jedoch auf Antrag des Schuldners im Register zu vermerken.

Ist auf Klage des Schuldners oder eines Dritten das Nichtbestehen oder der geringere Umfang der eingetragenen Forderung durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden, oder erklärt nach bereits erfolgtem Eintrage der Anmeldende, daß er seine Anmeldung zurücknehme, so ist auf Antrag auch hierüber im Register Vormerkung zu machen.

Von jeder nachträglichen Vormerkung (vergl. auch §. 7 Abs. 4) ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner Nachricht zu geben (§. 8).

§. 10.

Forderungen, welche nach dem 30. September 1881 angemeldet werden, werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Ist der letzte zulässige Eintrag einer angemeldeten Forderung erfolgt, so ist das Register abzuschließen und der Abschluß unter Beifügung des Datums von dem Amtsrichter zu beurkunden.

Auch nach erfolgtem Abschluß sind übrigens nachträgliche Erklärungen (§. 9) zur Vormerkung anzunehmen.

§. 11.

Die Einsicht des Vorrechtsregisters ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann beglaubigte Abschrift einzelner Einträge gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr gefordert werden. Die letztere beträgt:

Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält 10 Pfg., wobei übrigens jede angefangene Seite für voll berechnet wird,
außerdem Beglaubigungsgebühr 1 Mark.

§. 12.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten. Werden mehrere Forderungen einer Ehefrau (Art 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) in einem Akte angemeldet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Die Gebühr für Einsichtnahme des Registers sowie für eine auf Antrag erfolgte Vormerkung (§. 9) beträgt eine Mark.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Caunes den 16. April 1881.

Vorstehende R. Verordnung wird unter Bezugnahme auf Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsconcursordnung vom 18. August 1879, wonach zu Wahrung der Vorrechte der Register-Eintrag erforderlich ist:

- 1) bezüglich der nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 durch Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Cassa erworbenen Faustpfandrechte,
- 2) bezüglich der nach Maßgabe des Art. 62 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 in Kraft erhaltenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen und
- 3) bezüglich des sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens der vor dem 1. Oktober 1879 nach den Grundätzen des Württ. Landrechts in die Ehe getretenen **Ehefrauen**, das diese dem Ehemann bei Eingehung bei Ehe oder während derselben zugebracht haben, insoweit ihnen nicht Ab- oder Aussonderungsrecht zusteht,

zur Nachachtung veröffentlicht.

Welzheim, den 27. April 1881.

R. Amtsgericht.

Oberamtsrichter
K a u f f m a n n.

Welzheim. Musterung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1861 und Loosziehung.

Nach dem genehmigten Reiseplan erfolgt für den Oberamts- und Aushebungsbezirk Welzheim

A. Die Musterung in den Stationen

1) **Lorch am Samstag den 30. April** und haben im dortigen Rathhause zu erscheinen die Militärpflichtigen von Alfdorf, Großdeinbach, Lorch, Blüderhausen, Wäschbeuren, Waldhausen.

Beginn: **Vormittags 9 Uhr.**

2) **Welzheim am Montag den 2. Mai** und haben im dortigen Rathhause zu erscheinen die Militärpflichtigen von Kaisersbach, Kirchenkirchberg, Pfahlbrunn, Rudersberg, Unterschlechtbach und Welzheim.

Anfang: **Vormittags 8 Uhr.**

Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse kommen an obigen Musterungsterminen je nach Beendigung des Musterungsgeschäfts ebenfalls zur Verhandlung und haben die Eltern mit den Reklamirten zu erscheinen.

B. Die Loosziehung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1861 von sämtlichen Gemeinden des Bezirks findet auf dem Rathhause in Welzheim am

Dienstag den 3. Mai von Vormittags 8 Uhr an statt.

Nach Beendigung der Loosziehung wird die Klassificirung der Reserve- und Landwehrmänner, sowie der Ersatzreservisten 1. Klasse vorgenommen werden.

Zur Musterung haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu erscheinen sämtliche in Aushebungsbezirk Welzheim gestellungspflichtige Militärpflichtige der Altersklasse 1861 und der früheren Altersklassen, soweit über ihre Militärpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, und haben letztere ihre **Loosungs- und Gestellungsscheine** mitzubringen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 \mathcal{K} . oder Haft bis zu 3 Tagen vom Oberamt zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzurichten, welche durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angeheilt ist. Geistesranke, Blödsinnige, Krüppel z. können auf Grund eines solchen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Zur **Loosziehung** sind die Jünglinge der Altersklasse 1861, sowie die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen zugelassen.

Ausgeschlossen sind nur die zum 1jährig freiwilligen Dienst Berechtigten.

Jedem Militärpflichtige ist das persönliche Erscheinen zur Loosung freigestellt. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission das Loos gezogen.

Die Herren Ortsvorsteher haben Vorstehendes in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen, die **Gestellungspflichtigen zum rechtzeitigen Erscheinen mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Musterungen** behufs der Rangirung vorzuladen, an den bestimmten Tagen und Stunden mit ihren Militärpflichtigen, welche mit reinem waschenem Körper zu erscheinen haben, im Rathhaus der betreffenden Musterungstation sich einzufinden, die Rekrutirungstammrollen mitzubringen und während der Musterung ihrer Gemeindeangehörigen anwesend zu bleiben.

Dagegen haben die Ortsvorsteher der **Loosung** nicht anzuwohnen.

Schließlich werden die Herren Ortsvorsteher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß gestellungspflichtig im Oberamtsbezirk Welzheim nur diejenigen Militärpflichtigen sind, welche sich in demselben **persönlich** zur Stammrolle gemeldet haben.

Den 31. März 1881.

R. Oberamt.

Stahl.

Welzheim. An die Gemeindebehörden.

Nach einem Erlaß des k. Statistisch-topographischen Bureau's werden zur Vornahme von ausgedehnteren Terrain-Revisionen für die von Seiten des k. statistisch-topograph. Bureau herzustellenden Sektionen der Militärkarte des Deutschen Reichs im Maßstabe von 1: 100000 werden neben dem Vorstände der topographischen Abtheilung des Bureau, Hrn. Oberlieutenant P. Fink 3 Topographen, die Herren G. Bechtle, K. Volter und G. Viebler im Verlaufe dieses Sommers den Bezirk bereisen.

Hievon werden die Gemeindebehörden unter Hinweisung auf die k. Verordnung vom 26. März 1821, Regbl. S. 155, in Kenntniß gesetzt mit dem Auftrage, dafür Sorge zu tragen daß denselben in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden.

Den 28. April 1881.

K. Oberamt.
Stahl.

Welzheim. Bekanntmachung in Impfsachen.

Zu Vollziehung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der Ministerial-Verfügungen vom 25. Febr. 1875 und 8. Mai 1876 wurde für die Vornahme der öffentlichen Impfungen im Jahre 1880 der Oberamtsbezirk Welzheim in folgende Impfbezirke eingetheilt:

I. Der Oberamtsarzt wird die Impfung vornehmen in

- 1) **Welzheim** für die Stadt und Parzellen ohne Obersteinenberg, und mit den Parzellen Fröhnhof, Thannhof, Thierbad, Schmidhöfle, Gemeindebezirks Pfahlbronn,
- 2) **Kaisersbach** mit Parzellen, ausgenommen die zu 3) genannten, und mit Bruch, Weidenbach und Weidenhof, Gemeindebezirks Kirchenfirnberg,
- 3) **Schadberg**, Gemeindebezirks Kaisersbach mit den Parzellen Birnhof, Cronhütte, Killenof, Mengleis, Schillinghof, Silberhäusle, Strohhof, Voggenmühlhof,
- 4) **Kirchenfirnberg** mit Parzellen ohne Bruch, Weidenbach und Weidenhof,
- 5) **Pfahlbronn** mit Bruch, Gehäuhaus, Haghof, Hagmühle, Haldenof, Haselhof, Leinecksmühle, Schenkhöfle,
- 6) **Brend**, Gemeindebezirks Pfahlbronn, mit den Parzellen Buchengehren, Burgholz, Hölöis, Manholz, Mittelweiler, Rienharz, Voggenberg, und Meuschenmühle, Gemeindebezirks Alsdorf,
- 7) **Gelsbalden**, Gemeindebezirks Pfahlbronn, mit den Parzellen Langenberg, Taubenhof, Vorderhundsberg und Obersteinenberg, Gemeindebezirks Welzheim,
- 8) **Unterschlechtbach** nebst Parzellen;

II. der Distrikts- und Oberamtswundarzt Dr. Pfäffli in

- 9) **Großdeinbach** mit Parzellen ohne Lenglingen und Ziegerhof,
- 10) **Waldhausen** mit Parzellen;

III. der Distriktsarzt Dr. Egenter von Andersberg in

- 11) **Andersberg** mit Parzellen;

IV. der Wundarzt Schallenmüller von Alsdorf in

- 12) **Alsdorf** mit Parzellen, ohne Meuschenmühle, und mit Adelsietten und Enderbach, Gemeindebezirks Pfahlbronn;

V. der Wundarzt Mezger von Borch in

- 13) **Borch** mit Parzellen;

VI. der Wundarzt Bischoff von Plüderhausen in

- 14) **Plüderhausen** mit Parzellen, ohne die zu 15) genannten,
- 15) **Walkersbach** mit Eibenhof, Köshof, Plüderwiesenhof, Schautenhof;

VII. der Wundarzt Schnell von Wäschenbeuren in

- 16) **Wäschenbeuren** mit Parzellen, nebst Lenglingen und Ziegerhof, Gemeindebezirks Großdeinbach.

Die Impfarzte werden die Tage, an welchen die öffentlichen Impfungen vom Monat Mai an stattfinden sollen, nach Rücksprache mit den Gemeinde- und Schul-Vorstehern, festsetzen, 8 Tage vor Beginn des Geschäfts in den betr. Impfbezirken öffentlich bekannt machen, und den Eltern, Vormündern 2c. der 1879 geborenen, vorzuladenden Kinder (Liste A.), sowie der 1868 geborenen Schüler und Schülerinnen, (Liste B.) durch die Ortsvorsteher **speciell** eröffnen

lassen, wo und wann sie sich mit den Impfungen einzufinden haben. Auch werden die Impfarzte den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern die Zeit bekannt geben, wann und wo sie sich zur Nachschau wieder einzufinden haben.

Die Abnahme von Lymphe zum Zweck der Weiterimpfung darf nur von solchen Kindern (Vaccinirten) geschehen, welche mindestens 4 Monate alt, und bei genügender Untersuchung unzweifelhaft gesund erkundet worden sind.

Die Ortsbehörde des Impforts hat ein zu Vornahme des Geschäfts geeignetes Lokal (Mazhaus, Schulhaus 2c.) und einen Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen, auch hat sich auf Verlangen des Impfarztes zu dessen Unterstützung und zu Förderung des Impfgeschäfts überhaupt ein Mitglied der Ortspolizeibehörde, oder eine von dieser zu bezeichnende Person, welcher die Impflinge, resp. deren Vertreter bekannt sind, bei der Impfung einzufinden.

Die Impfarzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen würde, 50 Reichspfennige, und wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Reichspfennige, aber keine besondere Reise-Entschädigung zu beziehen, und sind diese Kosten von den Gemeinden auf die Oberamtspflege übernommen worden.

Für die Betheiligten selbst geschieht die öffentliche Impfung, sowie die erste Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse kostenfrei. Dagegen darf ein Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Reichspfennige vom Demjenigen erheben, welcher die wiederholte Ausfertigung veranlaßt hat.

Eltern, Pfleg-Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen; Aerzte und Schul-Vorsteher aber, welche den ihnen durch §. 7, 8 und 13 des Reichs-Impfgesetzes, auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Den 28. April 1881.

K. Oberamt.
Stahl.

Welzheim. Die **Schultheißenämter** haben gemäß §. 22 der Minist.-Verfügung v. 25. Febr. 1870 in den Gemeinden wiederholt bekannt machen zu lassen, daß jeder Viehbesitzer, welcher die natürlichen **Pocken** an einer Kuh wahrnimmt, und dieß so zeitig durch den Ortsvorsteher dem Oberamtsarzt zur Anzeige bringt, daß der Pockenstoff zur Impfung von Menschen mit Erfolg benützt werden kann, eine Belohnung von 24 M. erhält.

Den 28. April 1881.

K. Oberamt.
Stahl.

Deutsches Reich.

Stuttgart, 28. April. Der Stuttgarter Pferdemarkt, am ersten Tag durch schönes Wetter begünstigt, am zweiten Tag durch Regenwetter heimgesucht, hat einen ziemlich befriedigenden Abschluß gefunden. Von 1900 zu Markt gebrachten Pferden sind ca. 700 Stück verkauft. Gesamtumsatz des diesjährigen Pferdemarkts 462000 Mark. Die aus dem k. Leibstall und Gestüten verkauften Pferde sind unter den oben aufgeführten Zahlen nicht begriffen. Eine ziemliche Anzahl Pferde ging nach der Schweiz. Der Pferdemarkt ist ohne Anstand und Unfall verlaufen.

Laupheim, 25. April. Bei der letzten Musterung in Dietenheim wurde ein Rekrut, ein Schneider, gewogen, aber zu leicht befunden, denn er wog nur 61 Pfund. — In Achstetten hat eine Frau so viel Branntwein getrunken, daß sie sogleich den Geist aufgab. Sie hinterläßt 6 Kinder und sah der Ankunft eines weiteren Kindes demnächst entgegen.

Schönthal, 26. April. Heute Mittag schlug der Blitz in die auf dem Kreuzberg befindliche neuere Kapelle im Kirchhof. Wegen der beträchtlichen Höhe konnten die drei auf dem Platze befindlichen Feuerprizen wenig leisten und die oberste Kuppel (auf der Laterne) brannte ab. Weiter nach unten konnte das Feuer bei der massiven Bauart nicht dringen, und so blieb das Innere mit den Freskogemälden fast

unversehrt. Der schnell herbeigeeilten Feuerwehr von Verlichingen gebührt große Anerkennung.

Berlin, 27. April. Der Kaiser nahm heute den Vortrag des Ministers v. Puttkamer entgegen und konferirte Nachmittags mit dem Reichskanzler.

Wilhelmshafen, 27. April. Auf dem Schulschiffe „Mars“ ereignete sich der Unfall, daß beim Laden einer 21-Centimeter-Granate ein Rohr crepirte. Es wurden dadurch zwei Cadetten und vier Mann getödtet, neun Mann schwer und zwei Offiziere und 7 Mann leicht verwundet.

Ausland.

Athen, 28. April. Telegramm der „Agence Havas“. Die Gesandten der Mächte giengen gestern in corpore zum Minister-Präsidenten Kumunduros, um ihm mündlich die Antwort auf die von Griechenland angeregte Frage mitzutheilen bezüglich des Looses der durch die neue Grenzlinie ausgeschlossenen Griechen. Die Gesandten versicherten, die Besserung des Looses derselben liege ihren Regierungen ebenso am Herzen wie der griechischen. Kumunduros erwiderte, er habe dem in der letzten Note Gesagten nichts mehr hinzuzufügen, bestche aber auf der schnellsten friedlichen Uebergabe

des Griechenland zugesprochenen Gebietes. Nach dieser Unterredung dürfte Kumunduros den Gesandten wahrscheinlich keine weitere schriftliche Antwort erteilen.

Kleine Mittheilungen.

— Ein seltsamer Fall trug sich am Samstag in der Sitzung des Amtsgerichts zu Zweibrücken zu. Von einer Prozeßpartei sollte ein Eid geleistet werden. Als der Mann, welcher schon beharrt und sehr corpulent ist, den Eid schwören sollte, rief ihm die Gegnerin zu: „Wenn Du falsch schwörst, soll Dich der Schlag rühren!“ Erstaunt sieht der Mann die Frau an und stürzt plötzlich vom Schlage getroffen zu Boden.

— Das von Alexander II. hinterlassene Privatvermögen beläuft sich auf das nette Sümmdchen von 300MillionenFrancs. Die Größe dieses Vermögens erklärt sich aus dem Umstande, daß der jeweilige Herrscher Rußlands die Erträgnisse der Goldminen im Ural und in Sibirien für seine Privatschatulle bezieht. Kaiser Alexander II., dessen unermüßliche Arbeitskraft bekannt war, hielt auch strenge Ordnung in seinen Privatangelegenheiten. Bei seinem Tode fand man alles hierauf Bezügliche mit peinlichster Genauigkeit geregelt.

Bekanntmachungen.

Welzheim. Aufhebung einer Straßensperre.

Nachdem die Staatsstraße zwischen Kaisersbach und Kirchenfirnberg wieder hergestellt ist, wird die unterm 15. Dezember v. J. verfügte Sperre dieser Straße wieder aufgehoben.

Den 29. April 1881.

A. Oberamt.
Stahl.

Nach Amerika

befördern mehrmals wöchentlich

Reisende und Auswanderer

mit den anerkannt vorzüglichen Postdampfschiffen der

Damburg = Amerik. Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, des Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Cunard-Linie in Liverpool

bei guter und reichlicher Beköstigung zu Originalpreisen ab Seehafen.

Die General-Agentur von

Albert Starker in Stuttgart
Olgastraße 31,

sowie die Bezirks-Agenten:

in Welzheim **Ad. Berckhmer, Rfm.,**
in Rudersberg **C. G. Breuninger.**

Revier Welzheim. Wegbauaccord.

Ueber die Herstellung eines 917 Meter langen Holzabfuhrwegs im Staatswald „Sinteres Rothmad“ wird

Donnerstag den 8ten Mai
8 1/2 Uhr

bei Birth Lindauer in Kaisersbach ein Abstreichsaccord vorgenommen werden.

Der Voranschlag beträgt:

- a. für Planirung 1008 M. 70 S.
 - b. „ Dohlenbauten 97 M. —
 - c. „ Chausfirung 2289 M. 43 S.
- 3395 M. 13 S.

Von dem Ueberschlag, Plan und Bedingungen kann inzwischen auf der Revieramtskanzlei Einsicht genommen werden.

Der Bauverwaltung unbekannte Unternehmer haben sich durch gemeinderäthlich beglaubigte Vermögens- und Tüchtigkeitszeugnisse auszuweisen.

2 ichöne

Fäuser Schweine

hat zu verkaufen — wer? jagt die Red. d. Bl.



Welzheim.

Ungersensamen,

runde gelbe, und Saatgerste empfiehlt
H. Sobly.

Welzheim.

Apfelwein, 1/2 Liter 12 Pfg.,
1876ger, 78ger und 80ger, **Mundelsheimer S. Fellbacher weißen und rothen Wein** hält in rein gehaltener Waare, Schoppen- und Hektoliterweise, bestens empfohlen

Elias Greiner.

Schulbücher, Schreibhefte, Tafeln, Federrohr empfehle ich namentlich auch den Herren Lehrern und Kaufleuten der Umgegend zu den billigsten Engros-Preisen.

Elias Greiner.

Welzheim.

Für die rühmlichst bekannte

Uracher Bleiche

nimmt stets Bleichgegenstände an

G. Weller.

D. F. Müller's
ächte Ulmer

Lebens-Essen

ist das beste Präservativ- und Hilfsmittel bei ansteckenden Fiebern, Blähungen u. Verstopfung, Bleichsucht, Cholera, Engbrüstigkeit, Halsweh, verschleimter Brust, Durchfall, rother und weißer Ruhr, Kolik, Kopfweh, bei Magenübeln, Mutterweh, rheumatisch-gichtischen und vielen anderen Leiden, hauptsächlich gegen die **Seekrankheit**, laut mehreren **Zuschriften das unentbehrlichste Mittel.**

Per Flacon 1 Mark.

Der ächte

Franziskaner,

welcher nur allein von

D. F. Müller in Ulm a. D.

bereitet wird, ist aus den besten Kräutern und Wurzeln, welche existiren, gewonnen.

Der ächte Franziskaner ist bei allen Magenübeln und deren Folgen, bei Blutarmluth, schlechter Verdauung und Verstopfung, rheumatisch-gichtischen Leiden das beste Mittel.

Per Flasche M. 3 und 1. 50.

Niederlage bei Conditor und Kaufmann **H. Sobly** in **Welzheim.**

Cement

ist in ganz frischer bester Waare wieder angekommen und billigt zu haben bei

Heinr. Chr. Bilfinger.

Technicum Mittweida.

(Sachsen) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Vorunterricht frei. Aufnahmen: Mitte April u. October.